Gemeinde Schwendi Landkreis Biberach

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 20.11.2023

Auf Grund von § 46 Absätze 1, 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 13 bis 17, 49 Absätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am 20.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser:
 - ab 01.01.2024 2,06 €uro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr:
 - ab 01.01.2024 0,59 €uro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
 - ab 01.01.2024 2,06 €uro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je Kubikmeter Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
 - ab 01.01.2024 13,40 €uro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
 - ab 01.01.2024 1,34 €uro,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist
 - ab 01.01.2024 10,05 €uro.

- (5) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser:
 - ab 01.01.2024 1,06 €uro.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

§ 42a der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 beträgt:
 - ab 01.01.2024

0,88 €uro/Monat.

- (2) Die Z\u00e4hlergeb\u00fchr gem\u00e4\u00df Absatz 1 wird f\u00fcr jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundst\u00fcck ein Zwischenz\u00e4hler vorhanden ist, erhoben.
 - Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 21.11.2023

Wolfgang Späth Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" der Gemeinde Schwendi vom 25.01.2010 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 01.12.2023, Nr. 48.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 04.12.2023 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 06.12.2023

(Unterschrift)

Wolfgang Späth Bürgermeister